Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 707
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)

vom 25. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2020)

zum Thema:
Gebühren für Straßensondernutzung in Berlin erlassen

und **Antwort** vom 15. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24707
vom 25. August 2020
über Gebühren für Straßensondernutzung in Berlin erlassen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch sind derzeit die Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren für die Sondernutzungserlaubnisse bzw. die Sondernutzung von Straßenland im Land Berlin?

Antwort zu 1:

Für Sondernutzungen öffentlicher Straßen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) und den Tarifstellen der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) und der Anlage 2 (Wertstufeneinteilung) zur SNGebV in der jeweils festgelegten Höhe erhoben. Die Höhe der Sondernutzungsgebühren hängt insbesondere von der Art der Sondernutzung, der Dauer, der flächenmäßigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes sowie der jeweiligen Örtlichkeit ab. Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und den Tarifstellen 6903 – 6917 der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) in der jeweils festgelegten Höhe erhoben (http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true).

Frage 2:

Hält der Senat es auch für sinnvoll eben diese (unter 1. genannten) Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren für die Sondernutzungserlaubnisse ab sofort auszusetzen um den Gewerbetreibenden, Gastronomen, Schaustellern und Anderen die Belastung in der Coronazeit zu ersparen, wenn nein warum nicht?

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat diesen Erlass der Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren für die Sondernutzungserlaubnisse schnellstmöglich umzusetzen?

Antwort zu 2 und 3:

Die SNGebV sieht in § 8a entsprechende Tatbestände vor, nach denen Sondernutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden können. Insbesondere Gaststätten kommen im Hinblick auf etwaige Außengastronomien als typische Anwendungsfälle in Betracht, weshalb es der Senat für angemessen hält, etwaige Sondernutzungsgebühren zeitlich befristet zu ermäßigen. Auch kann ein zeitweiser Erlass von Sondernutzungsgebühren anerkannt werden, wenn beispielsweise aufgrund der pandemiebedingten Eindämmungsmaßnahmen für Gaststättenbetriebe erlaubte Sondernutzungen vorübergehend nicht ausgeübt werden durften.

Über diese Bewertung seitens des Senats wurden die insoweit zuständigen Bezirksämter bereits im Frühjahr zum berlinweit einheitlichen Umgang mit Sondernutzungsgebühren für Außengastronomien bei Schließung der Gaststätten aufgrund der pandemiebedingten Eindämmungsmaßnahmen informiert und durch entsprechende Handlungsempfehlungen die Umsetzung bekräftigt.

Berlin, den 15.09.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz